

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 457/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel J [REDACTED] ,
H [REDACTED] straße [REDACTED] , P [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 17. März 1976 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist am letzten Tag der Beschwerdefrist (§§ 220 Abs. 1 223 Satz 2 BEG) bei dem Berufungsgericht durch "Rechtsanwalt G." aus Tel-Aviv für den Kläger eingelegt worden. Rechtsanwalt G. ist nicht bei einem deutschen Oberlandesgericht als Rechtsanwalt zugelassen und hat den Kläger vor dem Landgericht nicht vertreten. Die Beschwerde ist infolgedessen unzulässig (§§ 224 Abs. 2 Satz 2, 209 Abs. 1 BEG, § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Mai

Dr. Thumm